

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2013**  
Sachgebiet 4.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen  
Bundesrechnungshof  
DEGES: Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und  
Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen-  
befestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/  
Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13)**

**Bezug:** ARS Nr.

1. 17/2008 vom 19. August 2008 - S 17/7182.8/3/906013  
(ZTV Asphalt-StB 07)
2. 29/2010 vom 22. Dezember 2010 – StB 27/7182.8/3/1331951  
(TL Asphalt-StB 07, ZTV Asphalt-StB 07)
3. 2/2012 vom 11. Januar 2012 – StB 27/7182.8/3/01564797  
(ZTV Asphalt-StB 07)
4. 11/2012 vom 8. August 2012 – StB 27/7182.8/3-ARS-12/11/1753016  
(Änderungen und Ergänzungen des Technischen  
Regelwerks Asphaltstraßen)
5. 30/2012 vom 20. Dezember 2012 – StB 27/7182.8/3/01852046  
(RStO 12)

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Sie wurden mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 17/2008 bekannt gegeben.

Die Fassung 2013 der ZTV Asphalt-StB 07 beinhaltet nun die mit ARS 29/2010 vorgenommenen redaktionellen Änderungen sowie die mit ARS 2/2012 aufgenommenen, auf dem Merkblatt für den Bau Kompakter Asphaltbefestigungen, Ausgabe 2011 (M KA) basierenden, Ergänzungen zum Bau von Kompakten Asphaltbefestigungen „heiß auf heiß“.

Die zwischenzeitlich mit ARS 30/2012 bekanntgegebenen Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) machen zudem eine Anpassung der Tabellen 1, 2 und 12 notwendig. Integriert wurde damit die Umstellung von Bauklassen in Belastungsklassen. Zusätzlich wurde für den Bau von Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton die Asphaltmischgutsorte AC 8 D S aufgenommen.

Weiterer Bestandteil ist die Integration der mit ARS 11/2012 bekanntgemachten Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks Asphaltstraßen. Die Anwendung dieser Änderungen soll dazu beitragen, die Dauerhaftigkeit von Asphaltstraßen zu verbessern. Hierzu wurde im Abschnitt 1.3 eine Wechselmöglichkeit von Bindemittelarten und -sorten innerhalb eines Bauabschnitts zugelassen. Zusätzlich zu geänderten Anforderungswerten der Schichteigenschaften (Abschnitte 3.4.4, 3.5.4, 3.6.4, 3.7.4, 3.8.4) sowie der Reduktion der Toleranzen des Bindemittelgehaltes (Abschnitt 4.1) erfolgen Anpassungen in den Abschnitten A 2.2, A 2.5 sowie im Anhang D. Bestandteil ist zusätzlich die Einführung von Prüfungen zur Erfahrungssammlung des Bindemittels sowohl am Asphaltmischwerk als auch am rückgewonnenen Bindemittel aus der fertigen Schicht.

Die Sammlung und statistische Auswertung der Ergebnisse erfolgt im Rahmen eines Forschungsprojekts, dessen Ergebnisse u.a. in die mittelfristig zu erarbeitende nachfolgende Fassung der ZTV Asphalt-StB einfließen sollen. Daher wird die Sammlung von Bindemittelproben so lange durchgeführt, bis eine repräsentative Anzahl von Ergebnissen vorliegt, um diese für die Fortschreibung des Regelwerks nutzen zu können.

Ich gebe die ZTV Asphalt-StB 07/13 hiermit bekannt und bitte sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV Asphalt-StB 07/13, auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 17/2008 (Bezug 1.), Nr. 29/2010 (Bezug 2.), Nr. 2/2012 (Bezug 3.) und Nr. 11/2012, Teil C (Bezug 4.) hebe ich auf.

Für die ZTV Asphalt-StB 07, Ausgabe 2007 wurden unter der Nr. 2007/288/D das Notifizierungsverfahren bei den Europäischen Gemeinschaften durchgeführt. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.6.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.7.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden. Eine erneute Notifizierung ist nicht erforderlich.

Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses für die Bundesfernstraßen zu übersenden.

Die ZTV Asphalt-StB 07, Ausgabe 2007/Fassung 2013 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz